

Eigentümer bei der Industriereform Einbußen erlitten. So war es für die Bischofskonferenz nicht allzuschwer, sich an der Seite der derzeitigen Machthaber als Gewissen der Nation auszuweisen. Die Bildungsreform aber greift auf ein Gebiet über, in dem die Kirche selbst stark präsent ist. Bestimmend im katholischen Schulwesen sind fachlich und materiell gut ausgerüstete höhere Schulen, eingerichtet und getragen von Ordensgemeinschaften ausländischer Herkunft. Auf diesen Schulen wurde und wird noch mehrheitlich der Nachwuchs der finanzkräftigen Minderheit der peruanischen Gesellschaft erzogen. Sie ist der Revolutionsregierung natürlich nicht wohl gesonnen, und sie haben auch den Bischöfen ihre Meinungsäußerungen zugunsten der „Revolution“ verübelt, ihren Widerspruch zum Teil auch mit Denunziationen in Rom und mit der Drosselung finanzieller Unterstützung für kirchliche Werke bekräftigt.

Kommt die militärische Einheitspartei?

Nun, so scheint es, sehen diese Schichten neue Chancen, die Kirchenführung wieder deutlicher auf einen „antirevolutionären“ Kurs zu bringen. Nach einer relativ langen Schonfrist für die Entwicklung des peruanischen

Modells mehren sich nun für die Revolution der Militärs die inneren und äußeren Bedrohungen. Je mehr sie von ihren Zielvorstellungen verwirklichen, desto ernsthafter wird auch der Widerstand gegen die letzte Regierung in Lateinamerika, für die Befreiung und Gerechtigkeit mehr als ein verbales Pflichtsoll auf internationalen Konferenzen ist. Zugute kommt solchem Widerstand, der in den Nachbarländern Bolivien und Chile heute wieder regiert, daß Perus Generäle es noch nicht verstanden, ihre „Befreiung auf Befehl“ in einer starken Volksbewegung zu verankern. Die fehlende Massenbasis soll nun anstelle des erfolglosen SINAMOS eine eigene Partei der Militärregierung schaffen. Zur Vorbereitung ihrer Gründung ist nach den Februarereignissen eine Kommission gebildet worden. Als wichtigstes Merkmal der Partei nannte General Velasco die Mitbestimmungsidee, jene „participación“, die bereits die neuen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Organisationsformen kennzeichnet. Bisher sind dort die Ergebnisse bescheiden. Nur wenige Peruaner verstehen es, die geschenkten neuen Rechte auch im eigenen Interesse wahrzunehmen. Nach solchen Erfahrungen sind auch die politischen Chancen einer militärischen Einheitspartei in einem noch relativ freiheitlichen Rahmen gering.

Hildegard Lünig

Kurzinformationen

Vom 7. bis 8. März tagte in Bonn-Bad Godesberg die **Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken**. Sie wurde eröffnet durch einen Lagebericht ihres Präsidenten, Kultusminister Bernhard Vogel, sowie durch den Jahresbericht des Generalsekretärs, Friedrich Kronenberg. Vogel begrüßte ausdrücklich die *Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Fristenregelung*, kam aber auch auf andere aktuelle Fragen, wie die ernste Lage der Kirche in den Ländern Ost- und Mitteleuropas, die sich verschärfende *Arbeitslosigkeit* und den glimpflichen Abschluß des Verfahrens gegen Prof. Küng, zu sprechen. Für Ende 1976 kündigte er einen *Kongreß zu Fragen der Entwicklungspolitik* an, der gemeinsam vom „Katholischen Arbeitskreis Entwicklung und Frieden“ (KAEP) und der evangelischen „Arbeitsgemeinschaft für kirchlichen Entwicklungsdienst“ (AGKED) durchgeführt werden soll. — In einer *Stellungnahme zur Änderung des Ehe- und Ehescheidungsrechts* machte sich die Vollversammlung mit geringfügigen Modifikationen bei nur einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Feststellung des geschäftsführenden Ausschusses vom 24. 1. 75 zu eigen, daß die von der sozial-liberalen Mehrheit im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages durchgesetzte Form des Zerrüttungsprinzips „ungerecht, unsozial und unliberal“ ist. Das Zentralkomitee fordert zum wiederholten Male ein Eherecht, das von

dem Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit ausgeht, und ein Scheidungsrecht, das nicht die Behauptung des einen Ehegatten, die Ehe sei gescheitert, sondern ausschließlich die objektiv unheilbare Zerrüttung der Ehe als Scheidungsgrund anerkennt, so daß die Dauer der Trennung zwar juristisch eine Vermutung für das Scheitern der Ehe ist, die aber für den Ehegatten, der an der Ehe festhalten will, widerlegbar sein muß. Ferner wurde eine umfassende Härteklausele gefordert. — Als Gast der Vollversammlung sprach der Vorsitzende der bischöflichen Kommission für Laienfragen, Bischof Franz Hengsbach (Essen), über die „Aufgabe des Zentralkomitees der deutschen Katholiken“. Er plädierte für eine *Zusammenarbeit mit der Bischofskonferenz*, für die es in Gestalt der geplanten „Gemeinsamen Konferenz“ demnächst einen konkreten Rahmen geben soll. Kommunikationen und Kooperationen würden aber die jeweilige Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der beiden Gremien nicht antasten, was dadurch zum Ausdruck gebracht würde, daß es keinen „klassischen“ Vorsitzenden in der gemeinsamen Konferenz geben werde. — Nach dem neuen Statut war die *Bildung von Kommissionen* des Zentralkomitees notwendig geworden. Die Vollversammlung beschloß Aufgabenteilung und Zusammensetzung der Kommissionen (K 1: Politik, Verfassung, Recht; K 2: Wirtschaft und Gesellschaft; K 3: Bildung

und Kultur; K 4: Ehe und Familie; K 5: Publizistik; K 6: Internationale Aufgaben; K 7: Sozialer Dienst; K 8: Pastorale Grundfragen; K 9: Freizeit). Ferner beschloß die Vollversammlung die Bildung einer Arbeitsgruppe „Katholische Soziallehre“. — Die Wahl eines Ortes für den 85. *Katholikentag* im Jahr 1978 fiel einstimmig auf *Freiburg*.

Mitte März veröffentlichten die fünf Bischöfe nordrhein-westfälischer Diözesen eine passagenweise sehr scharf formulierte Erklärung zu den in Nordrhein-Westfalen am 4. Mai stattfindenden Landtagswahlen (Wortlaut in KNA-Dokumentation, 5. 3. 75). Eingangs versichern die Bischöfe, es liege ihnen fern, „zu politischen Fragen Stellung zu nehmen, in denen Katholiken — unbeschadet ihres Glaubens — verschiedener Meinung sein können“. Sie müßten aber nachdrücklich auf staatliche und gesellschaftliche Bereiche hinweisen, „in denen sittliche Grundentscheidungen getroffen werden, die für den Christen von erheblicher Bedeutung sind“. In 4 Punkten üben die Bischöfe Kritik an bestimmten Gesetzes- und Reformvorhaben, die sich mehrheitlich auf den Bundesgesetzgeber beziehen. 1. Zu dem dem Bundestag vorgelegten Gesetzesentwurf zur *Änderung des Ehe- und Familienrechts* heißt es, durch diesen „sollen die Scheidungsvoraussetzungen derart erleichtert werden, daß praktisch nur eine Gemeinschaft auf Zeit entsteht, welche die Bezeichnung ‚Ehe‘ nicht verdient“. Mit Besorgnis müsse gefragt werden, welche Folgen dieses Gesetz für den schutzloseren Partner — im Regelfall die Ehefrau — und für die Kinder hat. 2. Am Entwurf des Gesetzes über ein neues *elterliches Sorgerecht* begrüßen die Bischöfe „das Bemühen, den benachteiligten Kindern wirksamer zu helfen“. Aber man dürfe dort nicht die Ausnahme zur Regel machen und „den Staat auch in diejenigen Familien hineinregieren lassen, die Gott sei Dank einer staatlichen Einmischung bei der Erziehung ihrer Kinder nicht bedürfen“. Mit „großer Besorgnis“ fragen die Bischöfe, ob sich ein solches Gesetz wirklich mit der Behauptung begründen lasse, nach dem geltenden Recht seien Kleinkinder und Heranwachsende „Objekte elterlicher Selbstbestimmung“. 3. Im *Schul-, Wohlfahrts- und Bildungsbereich* zeige sich „neben wünschenswerten Verbesserungen die unverkennbare Grundabsicht, den Einfluß und die Gestaltungsfreiheit der gesellschaftlichen Gruppen einzuengen und zurückzudrängen“. Die Bischöfe fragen, ob denn das Bestreben, „immer mehr Lebensbereiche unter staatliche Bevormundung und Leitung zu stellen nicht in einem deutlichen Widerspruch zu der gleichzeitig erhobenen Forderung nach mehr Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des Menschen“ stehe. 4. Die mannigfachen *Reformen im Bildungswesen* hätten „Unruhe in die Schulen gebracht, unter deren Folgen Kinder, Eltern und Lehrer leiden“. In jüngster Zeit würden Ärzte wiederholt auf die ständig wachsende Zahl kranker Schulkinder aufmerksam machen. Verschiedentlich seien Rahmenlehrpläne und Richtlinien genehmigt worden, die einer kritischen Nachprüfung nicht standhielten und deshalb zurückgezogen oder umgearbeitet werden mußten. Mehrfach hätten Eltern auch gegen Schulbücher protestiert, durch die Kinder einseitig beeinflusst werden sollten. Die Bischöfe fragen „welche Ziele eigentlich hinter solchen hektischen Reformen stehen“ und auf welche Weise der Staat sicherstellen will, „daß die Kinder in den öffentlichen Schulen durch Rundfunk und Fernsehen nicht manipuliert und die Schüler nicht zu einem Instrument derer werden, die eine radikale Änderung unserer gesellschaftlichen Ordnung wollen“. Am 4. Mai würden die Bürger des

Landes entscheiden, „in welche Grundrichtung sich unsere Gesellschaft in Zukunft entwickeln wird“. Die Wähler werden aufgefordert, Abgeordnete und Parteien nach Argumentation und Absichten zu fragen und kritisch zu prüfen. Von den aktuellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten sollten sich die Wähler nicht dazu verleiten lassen, Stimmhaltung zu üben oder gar radikale Parteien zu wählen.

Der Schweizer Nationalrat hat in der Sitzung vom 6. März 1975 eine Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches in der Schweiz und damit auch die Fristenlösung abgelehnt. Gegen die Volksinitiative und die Standesinitiative des Kantons Neuenburg für die Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches schlägt der Bundesrat in einer Gesetzesvorlage über den „Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches“ eine erweiterte Indikationenlösung vor (zur medizinischen neu die eugenische, ethische und soziale Indikation). Die nationalrätliche Kommission, die den Gesetzesentwurf vorzubereiten hatte, schlug dagegen zwei Lösungen vor: die Mehrheit (durch Stichtentscheid der Kommissionspräsidentin) forderte die Fristenlösung, die den Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen ohne jede Grundangabe straffrei erklärt, die Minderheit eine sozialmedizinische Indikationenlösung, die gegenüber dem geltenden Recht (medizinische Indikation) dem Arzt gestatten würde, bei der Beurteilung der Frage, ob eine schwere und langdauernde Beeinträchtigung der Gesundheit der Schwangeren zu erwarten sei, auch Umstände zu berücksichtigen wie: schwere, nicht anders abwendbare soziale Notlagen, eine mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehbare dauernde und schwere Schädigung des Kindes oder die Tatsache, daß die Schwangerschaft die Folge einer hinreichend glaubhaft gemachten strafbaren Handlung ist. In einer ersten Abstimmung wurde mit 100 zu 88 Stimmen der Antrag des Bundesrates (vier Indikationen) gegen den Antrag der Kommissionsminderheiten (sozialmedizinische Indikation) angenommen; in einer zweiten Abstimmung wurde mit 41 gegen 84 Stimmen der Antrag des Bundesrates gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit (Fristenlösung) abgelehnt; in der GesamtAbstimmung wurde die Vorlage mit der Fristenlösung mit 90 gegen 82 Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt. Weil sich eine Vorlage des Bundesrates immer an beide Kammern richtet, wird nun der Ständerat den Gesetzesentwurf zu behandeln haben, wobei er die Beratung durch den Nationalrat nicht berücksichtigen muß. Damit bleibt die Auseinandersetzung um die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches vorläufig vor allem noch auf parlamentarischer Ebene. Weil aber damit gerechnet werden muß, daß die Volksinitiative nur zugunsten der Fristenlösung zurückgezogen wird, stehen die politisch entscheidenden Auseinandersetzungen immer noch bevor.

Die 20. Konferenz lutherischer und römisch-katholischer Theologen in den USA (seit 1965) zur Wiedervereinigung der Kirchen führte Mitte Februar 1975 in St. Louis in viertägigem Dialog das dritte Gespräch zur Bedeutung des Petrusamtes in der Kirche, diesmal über „Die päpstliche Unfehlbarkeit“ (vgl. das Ergebnis des vorhergehenden Gespräches in HK, April 1974, 171 f.). Grundlage waren nach LWB-Pressedienst (19. 2. 75) sechs Arbeitspapiere. P. Jared Wicks SJ (Theologische Hochschule Chicago) sprach über „Päpstliche Unfehlbarkeit 1350 bis 1600“, Mgr. Jerome D. Quinn (Seminar von St. Paul) über „Aufzeichnungen zur Terminologie von Glaube, Wahrheit und

Lehre in den Pastoralbriefen“, der an der Methodistschule in Delaware lehrende katholische Ökumeniker *George H. Tavard* über „Unfehlbarkeit: eine strukturelle Analyse“. Die lutherischen Referate hielten *Joseph A. Burgess* (Seminar Gettysburg) über „Was bedeutet es, wenn ein Christ sagt: ‚Christus ist die Wahrheit?‘“, Prof. *George Lindbeck* (Yale/New Haven) über „Theorien der Sprache und Religion und die Permanenz der Lehre“ und Prof. *Warren A. Quanbeck* (Seminar St. Paul) über „Das Lehramt in der Lutherischen Kirche mit besonderem Bezug auf die Unfehlbarkeit“. Dem Bericht zufolge und aus den unterschiedlichen Ansätzen erkennbar war das Gespräch über „Die Unfehlbarkeit des Papstes“ für alle Beteiligten „problemreicher als vorausgesehen“, solange man sich noch auf gewisse positive Stellen der lutherischen Bekenntnisschriften stützte, die auf Melancthon zurückgehen. Das geplante Dokument der Übereinstimmungen und Unterschiede in der Auffassung beider Kirchen zum Dogma von 1870 ist vorerst nicht veröffentlicht, der Dialog aber wurde nicht abgebrochen, sondern eine Fortsetzung für den 18. September 1975 und eine weitere für Februar 1976 vereinbart. Man läßt sich nicht durch Schwierigkeiten abschrecken und hofft wohl, ähnlich wie die Theologen des Züricher Gespräches (vgl. ds. Heft 205), auf eine „neue Praxis“ in der Anwendung des Primats.

Der Weltkirchenrat forderte in einer Rhodesien-Eklärung ein sofortiges Ende der Hinrichtungen in diesem Lande sowie die Rückkehr zur Vereinbarung von Lusaka. In der von ÖRK-Generalsekretär *Philip Potter* unterzeichneten Erklärung (Wortlaut in epd, 12. 3. 75) wird darauf verwiesen, daß der Weltrat in der Vergangenheit „angesichts der fortschreitenden Aushöhlung der Menschenrechte in Rhodesien“ wiederholt zur Bildung einer Mehrheitsregierung aufgerufen habe, die die Rechte des ganzen rhodesischen Volkes vertritt. Man habe die rhodesischen Kirchenführer bei ihren Bemühungen unterstützt und gegen die Inhaftierung von Kritikern des Regimes protestiert. Der Zentralkomitee des ÖRK habe im August 1972 den Aufruf des „Afrikanischen Nationalrates“ unterstützt, eine nationale Versammlung mit dem Ziel einzuberufen, eine Verfassungskonferenz zur Aushandlung einer „gerechten, ehrenhaften und demokratischen Regelung“ für Rhodesien vorzubereiten. Nicht zuletzt aufgrund der Veränderungen in den ehemaligen portugiesischen Kolonien in Afrika habe sich Ende vorigen Jahres dann die Einsicht verstärkt, „daß die Herrschaft der Weißen nicht von unbegrenzter Dauer sein kann“. So sei es auch am 7. Dezember 1974 auf Initiative einiger afrikanischer Staatsoberhäupter, des Afrikanischen Nationalrates und kirchlicher Gruppen in Rhodesien zur Vereinbarung von Lusaka gekommen. Dabei hatte sich das weiße Minderheitsregime zu Verhandlungen bereit erklärt, die über die Einsetzung einer Verfassungskonferenz stufenweise zu einer Mehrheitsregierung führen sollten. Potter schreibt dazu: „Diese Absichtserklärung sowie die umgehende Freilassung einiger aus politischen Gründen inhaftierter Afrikaner wurden als positive Schritte gewertet. Das Smith-Regime schien bereit, einen friedlichen Machtwechsel zu akzeptieren.“ Diese Hoffnungen jedoch wurden wieder zunichte gemacht, als plötzlich statt der Freilassung weiterer Häftlinge drei Afrikaner auf Veranlassung der Regierung hingerichtet wurden und am 4. März Pfarrer *Ndabaningi Sithole*, einer der Führer des Afrikanischen Nationalrates, verhaftet wurde. Wortlaut und Sinn der Vereinbarung von Lusaka wurden damit in flagranter Weise verletzt. „In der Überzeugung, daß eine ge-

rechte und friedliche Regelung zum jetzigen Zeitpunkt dringender denn je geworden“ sei, appelliert der Weltkirchenrat erneut an die Regierung Großbritanniens, ihrer weiterbestehenden Verantwortung nachzukommen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um weitere Hinrichtungen zu verhindern. Außerdem enthält die Erklärung die nachdrückliche Forderung, unverzüglich ein „gerechtes und öffentliches Gerichtsverfahren“ gegen Pfarrer *Sithole* zu eröffnen, ihm einen Rechtsberater seiner Wahl und die Zulassung ausländischer Beobachter zu gewähren. Die Mitgliedskirchen werden alle aufgerufen, ihre jeweiligen Regierungen von der Notwendigkeit des Boykotts und politischen Drucks gegen das gegenwärtige Regime zu überzeugen.

Über Geheimkontakte zwischen Vertretern des Vatikans und Nordvietnams berichtete die irische katholische Wochenzeitung „Catholic Standard“ (8. 3. 75). Demnach traf Erzbischof *Agostino Casaroli* mit einer mehrköpfigen nordvietnamesischen Delegation in der Apostolischen Nuntiatur Italiens zusammen. Die Wahl dieses Ortes war erforderlich, weil zwischen der „Demokratischen Republik Vietnam“ und dem Vatikan keine diplomatischen Beziehungen bestehen. Prominentester Teilnehmer auf Seiten der Nordvietnamesen soll das Mitglied des ZK der KP Nordvietnams, *Nguyen Van Tran*, gewesen sein. Während über den Inhalt der Gespräche nichts bekannt wurde, will der „Catholic Standard“ doch erfahren haben, daß Erzbischof *Casaroli* bei seinem Treffen mit der nordvietnamesischen Delegation seine Gesprächspartner gebeten hat, Ministerpräsident *Pham Van Dong* den Dank des Papstes für die Teilnahme des Erzbischof-Koadjutors von Hanoi, *Trinh-Van Can*, an der im Herbst 1974 in Rom abgehaltenen Bischofssynode zum Ausdruck zu bringen. Damit war die lange Jahre andauernde Isolation der Kirche Nordvietnams von Rom und der Weltkirche erstmals sichtbar beendet worden. Noch am Zweiten Vatikanischen Konzil durfte kein Vertreter der Kirche Nordvietnams teilnehmen. Auch die Ergebnisse des Konzils blieben jahrelang fast unbekannt. Erst in den letzten Jahren hat sich die Situation allmählich gebessert. Katholische Delegationen durften stellvertretend für die rund eine Million Katholiken (unter 22 Millionen Einwohnern) ins Ausland reisen und umgekehrt Vertreter der Weltkirche nach Nordvietnam kommen. Im März 1971 wurde der vom Papst ernannte Bischof von Ninh, *Nguyen Nang*, in einer feierlichen Zeremonie in der Kathedrale von Hanoi geweiht und anschließend von Ministerpräsident *Pham Van Dong* und Kabinettsmitgliedern empfangen. Schwerpunkt der Kontakte und Mittelpunkt aller bisherigen Gespräche waren Hilfsmöglichkeiten für Nordvietnam und für die dortige Kirche.

Ein erstes Treffen chinesischer und koreanischer Religionsführer fand vom 22. bis 24. Januar im Hotel China in Taipeh, der Hauptstadt Nationalchinas, auf Formosa statt. Vorsitzende bei dem Treffen, an dem rund vierzig Mitglieder und ein Beobachter aus Japan teilnahmen, waren Kardinal *Paul Yu Pin*, der ehemalige Erzbischof von Nanking und jetzige Rektor der katholischen Fu Jen-Universität in Taipeh, als Präsident der Vereinigung Chinesischer Religionsführer und *Choi Duk Shin* als Präsident der Vereinigung Koreanischer Religionsführer. *Choi Duk Shin* ist ein früherer koreanischer Außenminister, dessen Vater eine eigenständige koreanische Religion begründete. Die chinesische Vereinigung wurde vor dreißig Jahren von Kardinal *Yu Pin* organisiert, um den Kontakt zwischen den

großen Religionen Chinas zu fördern. Mitglieder sind Katholiken, Protestanten, Buddhisten und Moslems. Die koreanische Parallel-Organisation umfaßt Buddhisten, Tien-Taoisten, Protestanten und Katholiken. Zu den führenden katholischen Teilnehmern neben Kardinal Yu Pin zählten Erzbischof *Paul Ro*, der frühere Erzbischof von Seoul, der vor einigen Jahren sein Amt niederlegte und heute Kaplan in einem Leprosorium ist, und der Erzbischof von Taipeh *Stanislaus Lo-kuang*. Als Ziel des Treffens wurde genannt, man wolle eine Vereinigung gründen, in der Gläubige aller Religionen zusammenarbeiten und ihren Einfluß für das Wohlergehen ihrer Völker und Länder geltend machen können (NCNS, 3. 2. 75). Im Mittelpunkt der Gespräche stand die Frage, wie man den Zusammenschluß ausweiten könne, um die religiösen Werte und den Frieden besonders in Asien gegen den atheistischen Materialismus zu verteidigen. Auch durch die Teilnahme aller Tagungsteilnehmer an einer Massenversammlung anlässlich des sogenannten Freiheitstages, der an die Entscheidung von rund 22 000 Kriegsgefangenen des Koreakrieges (unter ihnen 14 000 Chinesen vom Fest-

land), nicht in ihre kommunistisch regierten Heimatländer zurückzukehren, erinnern soll, wurde deutlich, daß die Hauptrichtung dieser Vereinigung gegen den Kommunismus in Asien zielt. Kardinal Yu Pin wies darauf hin, daß Chinesen und Koreaner Brüder seien, die vieles gemeinsam hätten, inklusive religiöse Verfolgung durch die Kommunisten in ihren jeweils kommunistisch regierten Landesteilen. Während des Treffens besuchten die Teilnehmer verschiedene Tempel, Kirchen und Institutionen der unterschiedlichsten Religionen. Zum Schluß einigten sie sich auf vier Hauptpunkte, denen in der nächsten Zeit das größte Interesse gewidmet werden soll: Die Religionsführer der beiden Länder wollen sich gemeinsam bemühen, auch in anderen asiatischen Ländern einen solchen Zusammenschluß zu fördern, dazu will man Besuche in diesen Ländern gemeinsam organisieren. Außerdem soll in Taipeh für diesen Zweck ein Informationszentrum errichtet werden, und alle drei Jahre soll ein Treffen der regionalen Vereinigungen abgehalten werden. Sobald mehr als sieben nationale Vereinigungen bestehen, werden sie zu einer Konföderation zusammengeschlossen.

Bücher

WOLFHART PANNENBERG, *Wissenschaftstheorie und Theologie*. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt 1973. 454 S. 28.— DM.

Zeiten, in denen wissenschaftliche Grundansichten strittig werden, sind „durch häufige und tiefgehende Debatten über gültige Methoden“ gekennzeichnet; die Richtigkeit dieser generellen Aussage von Th. S. Kuhn (Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt 1973, 74) läßt sich für die Theologie an der Fülle einschlägiger (nicht selten freilich zu dilettantischer) Publikationen ablesen; schwerlich kann man sich gegenwärtig dieser Methodendiskussion entziehen, die in sich allerdings durchaus uneinheitlich ist, stehen hier doch heterogene Versuche unvereinbar nebeneinander. Wenn sich ein Theologe wie Pannenberg an dieser Diskussion beteiligt, werden besondere Erwartungen geweckt. Vermutet man in dieser umfangreichen Arbeit eine Auseinandersetzung mit sämtlichen Wissenschaftstheorien, wird man enttäuscht; Pannenberg beschränkt sich — in durchaus berechtigtem Verzicht auf eine letztlich trügerische Universalität — auf das Umfeld von Hermeneutik und kritischem Rationalismus; hier aber erfährt der Leser eine eingehende, mit willkommenem historischen Material fundierte Untersuchung: Über den Weg vom logischen Positivismus zum kritischen Rationalismus K. Poppers führt Pannenberg zur (problematischen und kritisierten) Unterscheidung von Natur- und Geisteswissenschaften und bereitet damit die Erörterung der Hermeneutik als Methodik vom Sinnverstehen vor. Hier zeigt sich für ihn die Notwendigkeit des Vorgriffs auf Sinntotalität, auf absolutes Sinnvertrauen, ohne welche Sinnverstehen nicht möglich ist. Mit der Annahme der Sinntotalität ist der im ersten Teil schon verschiedentlich angerührte Fixpunkt erreicht, der dann den zweiten

Teil „Theologie als Wissenschaft“ bestimmt. Nach einer ausführlichen geschichtlichen Darlegung der Wissenschaftlichkeit der Theologie wird diese Totalität expliziert als die alles bestimmende Wirklichkeit Gottes, die freilich immer nur hypothetisch gegebener Gegenstand der Theologie ist (302). Ist die Sinntotalität in der Geschichtlichkeit der Erfahrung mitgegeben, so ist sie in den Religionen und ihrer Geschichte ausdrücklich thematisiert, wobei die Differenz von christlicher Offenbarung und anderen Religionen überwindbar geworden ist aufgrund des Ansatzes bei der Totalität der Wirklichkeit, die ja als Sinntotalität in aller Erfahrung mitgesetzt wird (316). Theologie ist daher nur als (geschichtliche) Religionswissenschaft möglich (317); innerhalb dieses Rahmens lassen sich die einzelnen theologischen Disziplinen in ihrem inneren Zusammenhang begreifen. Die besondere Bedeutung der Arbeit Pannenbergs liegt in der geschlossenen Konzeption der Wissenschaftlichkeit der Theologie im Rahmen einer kritischen Analyse von Wissenschaftstheorie speziell am Beispiel des kritischen Rationalismus sowie einer umfassenden Berücksichtigung der geschichtlichen Komponenten dieses Problems.

Diese Konzeption wird vielfach Zustimmung finden, in der freilich eine Entscheidung für eine bestimmte theologische Position impliziert ist. Gerade diese — durchaus zu respektierende — Entscheidung aber gibt zu Fragen Anlaß. Anknüpfen lassen sie sich an diese Beobachtung, daß der erste wissenschaftstheoretische Teil nicht eben sehr eng mit dem zweiten theologischen Teil verbunden ist. Hat der erste Teil damit nicht zu sehr die Funktion, Angriffe auf die Annahme einer Sinntotalität abzuwehren? Darüber hinaus ist zu fragen, ob die Annahme eben dieser Sinntotalität schon dann als berechtigt ausgewiesen